Österreichische Hagelversicherung
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Lerchengasse 3-5, 1080 Wien
Tel.: 01/403 16 81-0
office@hagel.at, www.hagel.at

ÖSTERREICHISCHE HAGELVERSICHERUNG

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSICHERUNG VON HAGEL- UND ANDEREN ELEMENTARSCHÄDEN AN KARTOFFELN „KARTOFFEL UNIVERSAL“

(gültig ab 1. Jänner 2024)

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 Umfang des Versicherungsschutzes
Artikel 2 Versicherungsantrag
Artikel 3 Versicherungssumme
Artikel 4 Entschädigung
Artikel 5 Selbstbehalt
Artikel 6 Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall
Artikel 7 Prämie
Artikel 8 Anwendung der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Artikel 1
Umfang des Versicherungsschutzes

Die Österreichische Hagelversicherung - Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, im Folgenden kurz Versicherer genannt, ersetzt ihren Mitgliedern, im Folgenden Versicherungsnehmer (VN) genannt, Schäden, die durch Einwirkung von Hagel, Dürre, Frost, Starkregen, Überschwemmung und Verschlämmung an Kartoffeln entstehen. Für Schäden, welche durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung, nicht richtig gewählte Sorten und ähnliche Ereignisse entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz.

1. Hagel: Es gelten die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden an Kartoffeln – Kartoffel Universal“ abgeändert werden.

Ergänzend zur Versicherung des Mengenverlustes sind folgende Schäden versichert:

a) Stärkekartoffel: Stärkeertragsverluste nach Hagelschäden ab dem Stadium Blüte (BBCH 60).

b) Speisekartoffel: Qualitätsverluste nach Hagelschäden ab dem Stadium Blüte (BBCH 60) sowie Folgeschäden nach einem entschädigungspflichtigen Hagelschlag ab dem Stadium Bestandesschluss (BBCH 39). Folgeschäden sind bei Speisekartoffeln eine eingeschränkte Lagerfähigkeit sowie ein erhöhter Aufwand in der Kulturführung und bei Frühkartoffeln eine Verzögerung der Ernte. Bei Speisekartoffeln werden zusätzlich Schäden durch die Grünfärbung der Kartoffeln im Damm aufgrund von Dammbeschädigungen infolge eines Hagelschlages ersetzt.

c) Saatkartoffel: Qualitätsverluste nach Hagelschäden ab dem Stadium Blüte (BBCH 60) sowie Folgeschäden nach einem entschädigungspflichtigen Hagelschlag ab dem Stadium Bestandesschluss (BBCH 39). Folgeschäden sind bei Saatkartoffeln eine erhöhte Virusinfektionsgefahr und ein erhöhter Aufwand in der Kulturführung. Bei Saatkartoffeln werden zusätzlich Schäden durch die Grünfärbung der Kartoffeln im Damm aufgrund von Dammbeschädigungen infolge eines Hagelschlages ersetzt.

2. Frost:

a) Spätfrost im Frühjahr: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen gemäß Artikel 4 Ziffer 2 lit a, die durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius entstehen.

b) Frostschäden im Zeitraum zwischen Auflaufen der Kartoffelpflanzen (BBCH 09) und 31. Mai durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius werden gemäß Artikel 4 Ziffer 3 entschädigt.

c) Frühfrost vor der Ernte bei Stärkekartoffeln: Ersetzt werden Ertragsverluste vor der Ernte, die im Zeitraum vom 1. September bis zum 5. Oktober der laufenden Versicherungsperiode durch ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius entstehen und in weiterer Folge an mindestens 90 % der Pflanzen mindestens 75 % der Blätter zur Gänze durch die Frosteinwirkung abgestorben sind. Sind ausschließlich die Blattränder betroffen, so handelt es sich um keinen Versicherungsfall. Frosteinwirkung an Kartoffelbeständen, bei denen das Absterben der Kartoffelpflanzen schon begonnen hat (ab BBCH 91), wird nicht ersetzt.

3. Dürre:

a) Ertragsverluste: Ersetzt werden Ertragsverluste, die durch mangelnden Niederschlag in der Vegetationszeit der Kartoffeln im Erstanbau entstehen. Die Vegetationszeit beginnt mit 1. April, frühestens jedoch mit dem Anbau, und endet mit 31. August, spätestens jedoch mit der Ernte. Mangelnder Niederschlag liegt vor, wenn in der Vegetationszeit die Niederschlagssumme um mindestens 10 % unter dem Regenbedarf liegt oder wenn es in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm regnet. Innerhalb jeder Katastralgemeinde wird vom Versicherer ein Punkt festgelegt, der für alle Schläge in dieser Katastralgemeinde für die Ermittlung des Regenbedarfs und der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode herangezogen wird. Schläge, die sich über mehrere Katastralgemeinden erstrecken, werden jener Katastralgemeinde zugeordnet, in der sich der größte Flächenanteil des Schlages befindet. Bei gleichen Flächenanteilen wird der Schlag der Katastralgemeinde mit der niedrigsten Katastralgemeindenummer zugeordnet.

Der Regenbedarf wird mit Hilfe von Niederschlagsdaten der letzten zehn Jahre der GeoSphere Austria unter Berücksichtigung von Obergrenzen vom Versicherer festgelegt. Basis für die Berechnung der Niederschlagssumme in der laufenden Versicherungsperiode sind ausschließlich die Niederschlagsdaten des INCA-Analyse-Modells der GeoSphere Austria, wobei der Tagesniederschlag immer von 7 Uhr mitteleuropäischer Zeit (MEZ) bzw. 8 Uhr mitteleuropäischer Sommerzeit (MESZ) des Bezugstages bis 7 Uhr MEZ bzw. 8 Uhr MESZ des Folgetages gemessen wird. Sollte die GeoSphere Austria während der laufenden Versicherungsperiode die Lieferung der Niederschlagsdaten einstellen, so zieht der Versicherer die nächstbesten flächendeckend für ganz Österreich verfügbaren Daten heran. Für Schäden, die durch nicht ordnungsgemäße Bewirtschaftung wie beispielsweise nicht richtig gewählten Pflanzabstand, nicht zeitgerechte Pflanzung, falsche Wahl des Pflanzgutes, mangelnde Bodenbearbeitung, unsachgemäße Pflege des Bestandes und fehlenden Aufgang entstehen, leistet der Versicherer keinen Ersatz. Ebenso wird für Schäden, die ursächlich bodenbedingt oder auf starke Verunkrautung oder Einsaaten zurückzuführen sind, sowie für Ertragsausfälle durch tierische Schädlinge und Krankheiten, vom Versicherer kein Ersatz geleistet.

b) Dammbeschädigung durch Austrocknung: Ersetzt werden Schäden durch die Grünfärbung von Speisekartoffeln und Saatkartoffeln im Damm aufgrund des Aufreißens des Dammes infolge einer Trockenperiode.

4. Überschwemmung: Ersetzt werden Schäden an Kartoffeln, die durch eine Ausuferung von Gewässern oder eine ununterbrochene Wasserfläche für einen Zeitraum von mindestens 48 Stunden sowie Abschwemmungen infolge von außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde) entstehen. Ebenso werden Schäden an Kartoffeln ersetzt, die durch die Undurchführbarkeit der Erntetätigkeiten aufgrund der Unbefahrbarkeit des Bodens nach außergewöhnlichen Niederschlägen (das sind mehr als 100 mm Niederschlag in den letzten 30 Tagen vor dem ortsüblichen Erntetermin) entstehen. Ausgenommen sind Schäden auf Flächen, die durch eine behördlich in direktem Zusammenhang mit dem Schadensereignis angeordnete und absichtlich herbeigeführte Überflutung entstehen sowie Schäden auf Flächen, die durch Schutzbauten als Retentionsflächen vorgesehen sind und auf denen eine Überschwemmung somit vorhersehbar ist. Ebenfalls ausgenommen sind Schäden, die durch unzureichend funktionierende Drainagen hervorgerufen werden.

a) **Ertragsverlust durch Überschwemmung:** Ersetzt werden ausschließlich Totalschäden durch Überschwemmung. Totalschäden sind Schäden, die dazu führen, dass die Pflanzen vom Schadensereignis zur Gänze abgetragen oder vernichtet werden oder dass sie aufgrund von Verschmutzungen oder Beschädigungen nicht mehr verwertbar sind und in weiterer Folge vom Versicherungsnehmer vernichtet werden oder dass die Kartoffeln im Boden verbleiben und verderben, nachdem eine Durchführung der Ernte aufgrund der Unbefahrbarkeit des Bodens nicht möglich war. Schäden durch Vermurungen, Bodenerosion ohne Pflanzenschäden sowie Folgeschäden wie beispielsweise Aufräumkosten oder Qualitätsverluste, wie auch Schäden, die dadurch entstehen, dass geplante pflanzenbauliche Maßnahmen nicht durchführbar sind, sind nicht gegen Ertragsverluste in Deckung.

b) **Wiederanbau nach Überschwemmung:** Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Überschwemmung.

5. Verschlämmung: Ersetzt werden Schäden an Jungpflanzen durch Verschlämmung. Ein Verschlämmungsschaden liegt dann vor, wenn das gekeimte Pflanzgut aufgrund einer für die Pflanze undurchdringbaren Kruste an der Bodenoberfläche abstirbt. Schäden durch nicht gekeimtes oder im Boden verfaultes Pflanzgut werden nicht ersetzt.

6. Starkregen: Ersetzt werden Schäden durch die Grünfärbung von Speisekartoffeln und Saatkartoffeln im Damm aufgrund von Dammbeschädigungen durch außergewöhnliche Niederschläge (das sind starke Niederschläge von mehr als 25 l/m² innerhalb ¼ Stunde).

Artikel 2
Versicherungsantrag

Der Antrag oder die Änderung des Hektarwertes sowie der Dürre-Selbstbehaltsvariante gemäß Artikel 5 Ziffer 5 müssen vor dem Anbau, spätestens jedoch bis 31. März für die laufende Versicherungsperiode schriftlich beim Versicherer eingelangt sein. Voraussetzung für den Abschluss einer Versicherung ist eine aufrechte Ermächtigung an die AMA zur Datenübermittlung sowie der Abschluss einer Versicherung gemäß „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden – Agrar Universal“.

Artikel 3
Versicherungssumme

1. Die Versicherungssumme für das Risiko Hagel entspricht dem Produkt aus Hektarwert und Fläche. Der VN kann den Hektarwert jeweils für Saat-, Speise-, Stärke- und Frühkartoffeln getrennt schriftlich erhöhen.

2. Die Entschädigungssätze für die Risiken Frost gemäß Artikel 1 Ziffer 2 lit a, Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 4 lit b und Verschlämmung werden vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode festgesetzt und in der Entschädigungstabelle für die „Kartoffel Universal“ bekannt gegeben.

3. Die Versicherungssumme für das Risiko von Schäden durch Frühfrost vor der Ernte bei Stärkekartoffeln gemäß Artikel 1 Ziffer 2 lit c entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

4. Die Versicherungssumme für das Risiko von Ertragsverlusten durch Dürre gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit a und Frostschäden gemäß Artikel 1 Ziffer 2 lit b entspricht 30 % der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

5. Die Versicherungssumme für das Risiko von Dammbeschädigungen durch Austrocknung gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit b entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

6. Die Versicherungssumme für das Risiko von Dammbeschädigungen durch Starkregen gemäß Artikel 1 Ziffer 6 entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

7. Ertragsverluste durch Überschwemmung: Die Versicherungssumme für Ertragsverluste durch Überschwemmung gemäß Artikel 1 Ziffer 4 lit a entspricht der Versicherungssumme für das Risiko Hagel.

Artikel 4
Entschädigung

1. Hagel: Der Entschädigungssatz für Folgeschäden bei Speise- und Saatkartoffeln nach entschädigungspflichtigen Hagelschäden ab dem Stadium Bestandesschluss (BBCH 39) beträgt bis zu 10 % der Versicherungssumme des beschädigten Schlages oder Schlagteiles.

Der Entschädigungssatz für Stärkeertragsverluste bei Stärkekartoffeln und für Qualitätsverluste bei Speise- und Saatkartoffeln nach Hagelschäden ab dem Stadium Blüte (BBCH 60) beträgt bis zu 10 % der Versicherungssumme des beschädigten Schlages oder Schlagteiles.

2. Frost:

a) **Spätfrost im Frühjahr gemäß Artikel 1 Ziffer 2 lit a:** Es werden die Wiederanbaukosten bis zur Höhe der Anbaukosten der beschädigten Kultur entschädigt, maximal jedoch bis zum, vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegebenen, Entschädigungssatz. Eine Entschädigung erfolgt nach ordnungsgemäßem Wiederanbau mit der Kultur Kartoffel bis spätestens 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode.

b) **Spätfrost im Frühjahr gemäß Artikel 1 Ziffer 2 lit b:** Eine Entschädigung gemäß der jährlich vom Versicherer bekannt gegebenen „Entschädigungstabelle“ erfolgt, wenn im Zeitraum zwischen Auflaufen der Kartoffelpflanzen (BBCH 09) und 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode ein Absinken der Lufttemperatur in 2 m Höhe unter 0° Celsius erfolgt und die für das Risiko Dürre definierten Ertragsgrenzen unterschritten werden. Die Ertragsgrenzen werden vom Versicherer festgesetzt und jährlich mit der „Entschädigungstabelle“ bekannt gegeben. Werden im Zuge der Schadenserhebung Schäden festgestellt, die nicht durch Spätfrost verursacht wurden, werden die Ertragsgrenzen vom Versicherer entsprechend dem Anteil der nicht versicherten Schäden am Gesamtschaden reduziert.

c) **Frühfrost vor der Ernte bei Stärkekartoffeln gemäß Artikel 1 Ziffer 2 lit c:** Eine Entschädigung erfolgt gemäß den vom Versicherer bekanntgegebenen Entschädigungssätzen, abhängig vom Datum des Frostereignisses, maximal jedoch in Höhe des entstandenen Schadens.

3. Dürre:

Ertragsverluste gemäß Artikel 1 Ziffer 3 lit a: Es erfolgt eine Entschädigung gemäß der jährlich vom Versicherer bekannt gegebenen „Entschädigungstabelle“, wenn einerseits die Niederschlagssumme in der Vegetationszeit um mindestens 10 %

unter dem Regenbedarf liegt oder die Niederschlagssumme in der Vegetationszeit über einen Zeitraum von 30 aufeinanderfolgenden Tagen in Summe weniger als 10 mm beträgt und andererseits definierte Ertragsgrenzen, geltend für die jeweilige Gemeinde, bezogen auf den gesamten Schlag, unterschritten werden.
Die Ertragsgrenzen werden vom Versicherer festgesetzt und jährlich mit der „Entschädigungstabelle“ bekannt gegeben. Werden im Zuge der Schadenserhebung Schäden festgestellt, die nicht durch Dürre verursacht wurden, werden die Ertragsgrenzen vom Versicherer entsprechend dem Anteil der nicht versicherten Schäden am Gesamtschaden reduziert.
Die Schadenserhebung erfolgt, wenn mindestens 50 % der Laubblätter braun verfärbt sind (BBCH Stadium 95). Falls die Ernte vor diesem Stadium erfolgt, wird die Schadenserhebung früher durchgeführt, wobei in diesem Fall die Ertragsgrenzen vom Versicherer entsprechend dem zeitlichen Abstand zwischen Schadenserhebung und BBCH Stadium 95 reduziert werden. Bei dürreversicherten Kulturen, die im Zweitanbau produziert werden, erfolgt nur dann eine Entschädigung, wenn die gleiche Kultur in unmittelbarer Umgebung zum betroffenen Schlag auch im Erstanbau entschädigungspflichtig ist.
4. Ertragsverluste durch Überschwemmung: Ein Schaden wird dann ausbezahlt, wenn pro Schadensmeldung und Polizze auf einer zusammenhängenden Fläche eines Schlages die auszuzahlende Entschädigung aufgrund eines Totalschadens mindestens 300 Euro beträgt oder wenn mindestens 0,3 ha zusammenhängende Fläche eines Schlages mit einem Totalschaden durch Überschwemmung vorliegen. Bei Schlägen unter 0,3 ha gilt der Mindestschaden auch dann als erfüllt, wenn die gesamte Fläche des Schlages einen Totalschaden durch Überschwemmung aufweist. Erfüllen einzelne Schläge diese Anforderungen nicht, werden diese nicht entschädigt. Bei Schäden durch die Undurchführbarkeit der Erntetätigkeiten aufgrund Unbefahrbarkeit des Bodens kann der Sachverständige die Entschädigung auf den zum Schadenszeitpunkt maximal am österreichischen Großhandelsmarkt erzielbaren Produktwert reduzieren. Durch die Nichternte nicht vorhandene Erntekosten können in Abzug gebracht werden. Treten in derselben Versicherungsperiode auf einem Schlag sowohl Ertragsverluste durch Überschwemmung, wie auch andere versicherte Schäden auf, so wird der Schadensprozentsatz des zuletzt eingetretenen Schadens um jene der zuvor eingetretenen reduziert.
Abgrenzung Ertragsverluste und Wiederanbau: Überschwemmungsschäden bis zum 15. Mai der laufenden Versicherungsperiode und Überschwemmungsschäden bis 14 Tage nach dem Anbau werden grundsätzlich als Wiederanbau nach Überschwemmung entschädigt.
5. Verschlämmung und Wiederanbau nach Überschwemmung: Es werden die Wiederanbaukosten bis zur Höhe der Anbaukosten der beschädigten Kultur entschädigt, maximal jedoch bis zum vom Versicherer für die jeweilige Versicherungsperiode bekannt gegebenen Entschädigungssatz. Eine Entschädigung erfolgt nach ordnungsgemäßem Wiederanbau mit der Kultur Kartoffel bis spätestens 31. Mai der laufenden Versicherungsperiode.
6. Für Schäden gemäß Ziffer 2 lit a und Ziffer 4 lit b gilt: Erfolgt der Wiederanbau nicht mit der Kultur Kartoffel, sondern mit einer anderen in einer „Agrar Universal“ oder „Agrar Rind“ versicherten Kultur, so wird die Entschädigung im Rahmen der „Agrar Universal“ oder „Agrar Rind“ ausbezahlt. In der „Kartoffel Universal“ ist in diesem Fall für den betroffenen Schlag in der laufenden Versicherungsperiode keine Versicherungsprämie zu bezahlen.
Erfolgt der Wiederanbau mit einer nicht versicherten oder nur gegen Hagel versicherten Folgekultur, so wird die Entschädigung im Rahmen der „Kartoffel Universal“ ausbezahlt. Der VN hat in diesem Fall für die laufende Versicherungsperiode die gesamte Versicherungsprämie des betroffenen Schlages in der „Kartoffel Universal“ zu bezahlen.

Artikel 5
Selbstbehalt

1. Hagel: Schäden unter 9 % der Versicherungssumme des betroffenen Schlages oder Schlagteiles werden nicht ersetzt. Von allen ersatzpflichtigen Hagelschäden trägt der VN einen Selbstbehalt von 2 % der betroffenen Versicherungssumme.
2. Frühfrost vor der Ernte bei Stärkekartoffeln: Für Schäden durch Frühfrost wird ausschließlich dann die Entschädigung bezahlt, wenn bei Schlägen ≥ 5 ha mindestens 0,5 ha oder bei Schlägen < 5 ha mindestens 10 % des Schlages betroffen sind.
3. Dammbeschädigungen durch Hagel, Austrocknung und Starkregen bei Speisekartoffeln und Saatkartoffeln: Schäden unter 9 % der Versicherungssumme des betroffenen gesamten Schlages werden nicht ersetzt. Von allen ersatzpflichtigen Schäden trägt der VN einen Selbstbehalt von 2 % der betroffenen Versicherungssumme. Schlagteilungen sind bei diesen Risiken nicht möglich.
4. Ertragsverluste durch Überschwemmung: Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach dem Schadensverlauf des Risikos Ertragsverluste durch Überschwemmung der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Ertragsverluste durch Überschwemmung errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Ertragsverluste durch Überschwemmung zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für das Risiko Ertragsverluste durch Überschwemmung. Eine Erhöhung der Selbstbehaltseinstufung um maximal eine Stufe wird mit Beginn der neuen Versicherungsperiode wirksam, wobei eine Erhöhung der Selbstbehaltseinstufung ausschließlich nach Ersatz eines Schadens in der vorangegangenen Versicherungsperiode erfolgt. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der betroffenen Versicherungssumme als Selbstbehalt zu tragen.

Selbstbehaltsstufe	Schadensverlauf	Selbstbehalt der Versicherungs-summe
1	SV≤100%	30 %
2	100%<SV≤200%	40 %
3	200%<SV≤300%	50 %
4	SV>300%	60 %

5. Dürre: Die Höhe des Selbstbehalts richtet sich nach dem Schadensverlauf des Risikos Dürre der letzten 10 Versicherungsjahre. Der Schadensverlauf des Risikos Dürre errechnet sich aus dem Verhältnis der Entschädigungsleistungen für das Risiko Dürre zu den Prämien ohne Versicherungssteuer für die Risiken Dürre, Frost, Starkregen, Wiederanbau nach Überschwemmung und Verschlämmung. Der VN hat einen dem jeweiligen Selbstbehalt entsprechenden Anteil der versicherten Gesamtfläche der betroffenen Kultur als Selbstbehalt zu tragen. Entschädigt wird jener Teil der Fläche einer Kultur, der gemäß Artikel 4 Ziffer 3 entschädigungspflichtig ist und den Selbstbehaltsanteil übersteigt. Der VN hat den in folgender Tabelle dargestellten Anteil der versicherten Gesamtfläche der jeweiligen Kultur als Selbstbehalt zu tragen, wobei eine Verminderung des Selbstbehaltes gegen einen Prämienzuschlag von 35 % (Variante 2), 70 % (Variante 3) oder 100 % (Variante 4) zur Prämie für die Versicherung von Dürre, Frost, Starkregen, Wiederanbau nach Überschwemmung und Verschlämmung vereinbart werden kann.

Schadensverlauf	Selbst-behalt Variante 1	Selbst-behalt Variante 2	Selbst-behalt Variante 3	Selbst-behalt Variante 4
SV≤50%	0%	0%	0%	0%

50%<SV≤100%	10%	0%	0%	0%
100%<SV≤150%	20%	10%	0%	0%
150%<SV≤200%	30%	20%	10%	0%
SV>200%	40%	30%	20%	10%

Artikel 6
Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadensfall

1. Dürre: Der VN hat einen Schadensfall spätestens 14 Tage vor der Ernte schriftlich anzuzeigen. Bis zur Feststellung des Schadens darf der VN ohne schriftliche Einwilligung des Versicherers nicht abernten, sonst ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt ebenso bei nicht fristgerechter Schadensmeldung.
2. Hagel, Frost, Überschwemmung, Verschlämmung und Starkregen: Der VN hat einen Schadensfall sofort, spätestens binnen vier Tagen, schriftlich anzuzeigen. Eine Bodenbearbeitung und der Wiederanbau einer Folgekultur dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung des Versicherers erfolgen, sonst ist der Versicherer gemäß Artikel 15 Ziffer 8 der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt ebenso bei nicht fristgerechter Schadensmeldung oder bei Aberntung der frühfrostgeschädigten Kartoffelbestände. Schäden durch die Undurchführbarkeit der Erntetätigkeiten aufgrund Unbefahrbarkeit sind erst dann zu melden, wenn zumindest ein Ernteversuch unternommen wurde und dieser aufgrund der Unbefahrbarkeit gescheitert ist. Zudem muss zum Zeitpunkt der Schadensmeldung bereits absehbar sein, dass die Kartoffeln bis Jahresende nicht erntbar sein werden und daher mit einem Totalschaden zu rechnen ist. Ist zu einem späteren Zeitpunkt die Ernte teilweise oder gänzlich möglich, so erfolgt keine Entschädigung und zwar unabhängig davon, ob die gemeldete Kartoffelfläche tatsächlich geerntet wird oder nicht.

Artikel 7
Prämie

Für die Berechnung der Prämie gilt das Zehntelsystem gemäß der „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“. Die Prämie für die Hagelversicherung, die Prämie für die Versicherung von anderen Elementarrisiken (Dürre, Frost, Wiederanbau nach Überschwemmung, Starkregen und Verschlämmung) und die Prämie für die Versicherung von Ertragsverlusten durch Überschwemmung werden separat berechnet.

Artikel 8
Anwendung der
„Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“

Die „Allgemeine Bedingungen für die Hagelversicherung“ gelten sinngemäß, soweit diese nicht in den vorliegenden „Ergänzende Bedingungen für die Versicherung von Hagel- und anderen Elementarschäden an Kartoffeln – Kartoffel Universal“ geändert werden.